

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Regulierungskammer Hessen

Marktrolle:

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden . Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.					
Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4					
Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)			Allgemeine Anmerkungen	Rn. 42: Die Wortwahl „kritisierte“ ist unglücklich. Dass die große Anzahl an VNB eine Herausforderung darstellen kann, mag korrekt sein. Dies darf die BNetzA auch zweifellos ansprechen. Durch die Verwendung des Wortes „kritisierte“ kann jedoch der, sicherlich fehlerhafte Eindruck entstehen, dass die BNetzA eine eigene Politik der Konsolidierung der VNB-Branche verfolgt oder dass eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber kleinen VNB besteht. Um jeglichen Zweifel an der Neutralität der BNetzA zu verhindern, wäre eine andere Wortwahl sinnvoll gewesen (beispielsweise hätte das Wort „kritisierte“ durch das Wort „charakterisierte“ ersetzt werden können). Da es hier aber lediglich um die Inhalte des Eckpunktepapiers ging und sich aus einer Umformulierung kein anderer Regelungsinhalt ergeben würde, ist zu diesem Punkt keine Stellungnahme erforderlich.
2				Netzzuverlässigkeit	Rn. 52: Das Kriterium der Netzzuverlässigkeit sollte nicht in Frage gestellt werden – im Gegenteil. Es ist Aufgabe der Netzbetreiber, die Sicherheit ihrer Netze zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch den Schutz gegen Fremdeinwirkung. Vor dem Hintergrund der Erfahrung in Berlin Anfang Januar 2026 und im Licht der allgemeinen Verschärfung der Gefährdungslage ist festzustellen, dass die Netzzuverlässigkeit nicht mehr im selben Maße garantiert wird, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Es liegt insbesondere an den Netzbetreibern, auf die veränderte Sicherheitslage zu reagieren. Das geplante Vorgehen der BNetzA stellt ein Minimum dar und vermeidet übermäßige Belastungen der Netzbetreiber.
4				Netzzuverlässigkeit	Rn. 120-121: Positiv zu bewerten ist, dass zukünftig auch weitere Aspekte in die Definition der Versorgungsqualität einfließen können. Derzeit ist es aber noch angemessen, das Hauptaugenmerk auf Netzzuverlässigkeit und Netzleistungsfähigkeit zu legen.
5				Einwirkungen Dritter	Rn. 189: Der Störungsanlass „Einwirkung Dritter“ wird wie folgt definiert: „Unter dem Störungsanlass „Einwirkung Dritter“ sind dabei alle Versorgungsunterbrechungen anzugeben, deren Ursache auf die Berührungen oder Annäherungen an spannungsführende Teile etwa durch Personen, Tiere, Bäume, Erd- und Baggarbeiten, Brände, Kräne, Flugobjekte (Flugzeuge, Drachen oder Ähnliches) zurückzuführen ist, sofern die Störung einem Dritten zugeordnet werden kann.“ Diese Definition wird den aktuellen Sicherheitsanforderungen nicht gerecht, da nicht immer eine physische Annäherung an spannungsführende Teile erforderlich ist. Daher sollte die Definition um technische Maßnahmen erweitert werden, um Cyberangriffe oder indirekte Einwirkungen von gleicher Auswirkungsintensität ebenfalls zu erfassen
6				Höhere Gewalt	Rn. 194 und Rn. 197: Im Gegensatz zu Einwirkungen Dritter gelten Terroranschläge und Krieg nach Rn. 194 als höhere Gewalt. Die Abgrenzung zwischen Terroranschlägen und sonstigen Einwirkungen Dritter dürfte regelmäßig schwierig werden. In Rn. 197 wird für die Annahme eines Terroranschlags verlangt, dass zumindest Ermittlungen aufgenommen worden sind. Dies kann eine sinnvolle Abgrenzung erlauben. Fehlerhaft ist jedoch die Bezugnahme auf § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr). Es dürfte sich um einen Tippfehler handeln, augenscheinlich ist § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe) gemeint. § 316b StGB hat folgenden Wortlaut:
7					„(1) Wer den Betrieb
8					1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
9					2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
10					3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage
11					dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
12					(2) Der Versuch ist strafbar.
13					(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, insbesondere mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft, beeinträchtigt.“
14					Grundsätzlich ist es unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit vorzugswürdig, eine derartige klar und auf neutralen externen Faktoren basierende Abgrenzung zu verwenden. Vor dem Hintergrund des Anschlags in Berlin am 02.01.2026 ist jedoch klar geworden, dass eine Situation eintreten kann, in welcher Vandalismus als Einwirkung Dritter definiert ist, terroristisch motivierte Sabotage als höhere Gewalt und Sabotage durch ausländische staatliche Akteure, sofern sie nicht als Terroranschlag ausführt wird und nicht die Grenze zum Krieg überschreitet, wiederum als Einwirkung Dritter. Die Praxis der hybriden Kriegsführung unterhalb der Schwelle des bewaffneten Konflikts im völkerrechtlichen Sinne, welche auch Sabotageakte beinhalten kann, die nicht als Terroranschläge im Rechtssinne zu definieren sind, erschwert die Abgrenzung.
15					Alternativ kann die Definition in Rn. 197 ausgeweitet werden, indem der Begriff des Terroranschlags durch einen allgemeineren Begriff ersetzt wird, welcher keine terroristische Motivation voraussetzt. Zugleich sollte das Niveau an Rechtssicherheit, welches durch den Entwurfstext erreicht werden würde, mindestens beibehalten bleiben. Dies ist aber durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 316b StGB möglich. Diese sollte aber auch nicht ausschließlich sein, um zu verhindern, dass die Festlegung im Falle einer Änderung des StGB ebenfalls geändert werden muss. § 316b StGB sollte vielmehr als Regelbeispiel benannt werden.
16					Auch kann letzte Satz in Rn. 197 missverständlich sein. Die Formulierung „Dies bedeutet, dass nicht etwa nur die strafbare Beschädigung oder Zerstörung von Leitungen oder Anlagen des Stromnetzes zur öffentlichen Versorgung gegeben sein muss (ggf. Fall des § 316 StGB, Störungsanlass „Einwirkungen Dritter“), sondern mindestens auch Ermittlungen eingeleitet worden sein müssen.“ deutet an, dass ein strafbares Verhalten nicht ausreichen soll, um höhere Gewalt anzunehmen, und dass es sich dann nur Einwirkungen Dritter, welche keine höhere Gewalt darstellen, handeln soll, dass andererseits aber Ermittlungen ausreichen sollten, um höhere Gewalt anzunehmen. Dies ist widersprüchlich, da die Frage, ob ein Verhalten tatsächlich strafbar war, erst gerichtlich entschieden wird. Es erscheint offensichtlich, dass dies nicht so gemeint war.
17					Zur Vermeidung von Missverständnissen wird daher vorgeschlagen, Rn. 197 wie folgt neu zu fassen:
18					„Ferner ist der Störungsanlass „Terroranschläge und vergleichbare Angriffe“, der vorliegend einen Fall höherer Gewalt darstellt, von „Einwirkungen Dritter“ abzugrenzen. Ein derartiger Fall kann regelmäßig dann angenommen werden, wenn wegen des Verdachts einer Straftat nach § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe) Ermittlungen eingeleitet worden sind. Gleiches gilt regelmäßig bei Straftaten nach § 303b Abs. 4 Nr. 3 StGB (Computersabotage) sowie bei anderen Straftaten mit vergleichbarer Wirkung, sofern Netzbetreiber oder der Netzbetrieb betroffen sind.“

19				Allgemeine Anmerkungen	Rn. 423: Bei der Textstelle „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ Handelt es sich um eine Fehlermeldung, welche augenscheinlich übersehen wurde.
----	--	--	--	------------------------	--